

BGer 2C 629/2021 vom 19. Oktober 2021

Bundesgericht, 2021-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_629_2021

FR: TF 2C 629/2021 du 19 octobre 2021

IT: TF 2C 629/2021 del 19 ottobre 2021

Regeste

Staats- und Gemeindesteuern des Kantons Zürich und direkte Bundessteuer, Steuerperioden 2005-2009; Nachsteuern | Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Erwägungen

E. 1.1

Dem Verfahren liegen abgaberechtliche Verfügungen der Veranlagungsbehörde, deren Nichtigkeit festgestellt werden soll, bzw. ein Urteil des Bundesgerichts, das revidiert werden soll, zugrunde. Dabei handelt es sich um eine Angelegenheit des öffentlichen Rechts (Art. 82 lit. a BGG). Die weiteren Voraussetzungen der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten sind ebenso gegeben (Art. 83 e contrario, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2, Art. 89 Abs. 1, Art. 90 und Art. 100 Abs. 1 BGG in Verbindung mit Art. 146 DBG [SR 642.11] und Art. 73 StHG [SR 642.14]). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.2

Das Bundesgericht wendet das Bundesgesetzesrecht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG ; BGE 146 IV 88 E. 1.3.2 S. 92) und prüft es mit uneingeschränkter (voller) Kognition (Art. 95 lit. a BGG ; BGE 145 I 239 E. 2).

E. 1.3

Im Unterschied zum Bundesgesetzesrecht geht das Bundesgericht der Verletzung verfassungsmässiger Individualrechte (einschliesslich der Grundrechte) nur nach, falls und soweit eine solche Rüge in der Beschwerde überhaupt vorgebracht und ausreichend begründet worden ist (qualifizierte Rüge- und Begründungsobliegenheit gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 147 I 194 E. 3.4; 147 II 44 E. 1.2; 147 V 156 E. 7.2.3). Die beschwerdeführende Person hat daher klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen, dass und inwiefern verfassungsmässige Individualrechte verletzt worden sein sollen (BGE 146 I 62 E. 3; 146 IV 114 E. 2.1).

E. 1.4

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG ; BGE 147 V 124 E. 1.1). Es stellt deshalb grundsätzlich auf die sachverhaltlichen Elemente im Zeitpunkt des angefochtenen Entscheids ab (BGE 147 II 49 E. 3.3). Die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen können von Amtes wegen oder auf Rüge hin berichtigt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 105 Abs. 2 und Art. 97 Abs. 1 BGG ; BGE 147 V 16 E. 4.1.1). "Offensichtlich unrichtig" ist

mit "willkürlich" gleichzusetzen (zum Ganzen: BGE 146 IV 88 E. 1.3.1). Tatfrage ist auch die Beweiswürdigung, namentlich die antizipierte Beweiswürdigung (BGE 146 V 240 E. 8.2). Die Anfechtung der vorinstanzlichen Feststellungen unterliegt der qualifizierten Rüge- und Begründungsobliegenheit (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2; vorne E. 1.3). Auf bloss allgemein gehaltene, appellatorische Kritik an einem vorinstanzlichen Entscheid geht das Bundesgericht nicht ein (auch dazu BGE 147 IV 73 E. 4.1.2).

E. 1.5.1

Die Veranlagungsbehörde ersucht um die Sistierung des vorliegenden Verfahrens zu den Steuerperioden 2005 bis 2009 und begründet dies mit der auf kantonaler Ebene bestehenden Hängigkeit des Verfahrens zu den Steuerperioden 2010 bis 2013 (Sachverhalt, lit. F).

E. 1.5.2

Das Bundesgericht kann ein hängiges Verfahren aus Gründen der Zweckmässigkeit aussetzen, insbesondere dann, wenn das Urteil von der Entscheidung in einem anderen Rechtsstreit beeinflusst werden kann (Art. 6 Abs. 1 BZP [SR 273] i.V. mit Art. 71 BGG ; BGE 144 I 208 E. 4). Die Sistierung kann aber mit dem Beschleunigungsgebot (Art. 29 Abs. 1 BV) kollidieren, weshalb sie nur ausnahmsweise infrage kommt. Hierzu muss sie sich auf sachliche Gründe stützen können. Mit Blick auf die Verfahrensökonomie ist die Sistierung etwa angezeigt, wenn ein präjudizierender Entscheid einer anderen Behörde bevorsteht (BGE 144 I 208 E. 4; 130 V 90 E. 5; 115 Ia 157 E. 1). Zu denken ist beispielsweise an ein vor einer unteren Instanz hängiges, nicht von vornherein aussichtsloses Revisionsverfahren (BGE 144 I 208 E. 4.1; 138 II 386 E. 7).

E. 1.5.3

Mit dem Endentscheid im bundesgerichtlichen Verfahren wird ein bislang noch nicht beurteiltes Gesuch um Sistierung des Beschwerdeverfahrens gegenstandslos (Urteil 2C_736/2019 vom 19. November 2019 E. 3.4). Dem vorliegenden Gesuch wäre aber ohnehin nicht zu entsprechen. Der Ausgang des hängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist in keiner Weise absehbar, ebenso wenig wie klar ist, dass bereits in naher Zukunft mit einem Entscheid zu rechnen ist. Auch mit Blick auf die fortschreitende Bezugsverjährung (Art. 121 DBG ; Art. 47 Abs. 2 StHG) ist einer umgehenden Erledigung des Falles der Vorzug zu geben. Damit ist dem Beschleunigungsgebot Genüge getan.

E. 2.1

Der Steuerpflichtige ersucht im Hauptantrag um Feststellung der Nichtigkeit des angefochtenen Entscheids. Darauf ist vorab einzugehen (hinten E. 2.2). Eventualiter sei die Vorinstanz (bzw. die Veranlagungsbehörde) zu verpflichten, auf die Revisionsgesuche vom 5. März 2020 und 1. September 2020 einzutreten (hinten E. 2.3). Subeventualiter beantragt er, das Urteil 2C_799/2017 / 2C_800/2017 vom 18. September 2018 sei, soweit es ihn (und nicht seine Ehegattin) betrifft, revisionsweise aufzuheben und die Sache zur neuen Veranlagung an den Kanton Zürich zurückzuweisen (hinten E. 2.4).

E. 2.2.1

Die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes ist jederzeit und von sämtlichen staatlichen Instanzen von Amtes wegen zu berücksichtigen. Fehlerhafte Verwaltungsakte sind in der Regel aber nur anfechtbar (und nicht nichtig). Entsprechend werden sie durch Nichtanfechtung rechtsgültig. Nichtigkeit herrscht nur, wenn der ihnen anhaftende Mangel besonders schwer ist, wenn er sich als offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar

erweist und die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird. Materielle (inhaltliche) Mängel einer Entscheidung führen nur ausnahmsweise zur Nichtigkeit. Als Nichtigkeitsgründe fallen vorab formelle Mängel (funktionelle und sachliche Unzuständigkeit, krasse Verfahrensfehler) in Betracht (BGE 147 IV 93 E. 1.4.4).

E. 2.2.2

Die Nichtigkeit der angefochtenen Verfügung soll nach Meinung des Steuerpflichtigen darin zum Ausdruck kommen, dass auf Verwaltungsebene ein "Schattendossier" geführt worden sei, von welchem er - und auch Teile der Veranlagungsbehörde - keine Kenntnis gehabt habe. Er spricht davon, dass die Abteilung Bücherrevision zum Nachteil der "Einschätzungsabteilungen, sicher aber allen gerichtlichen Rechtsmittelinstanzen" "einen ganzen Aktenstapel" vorenthalten habe. Anlässlich der Ausübung des Akteneinsichtsrechts am 25. Oktober 2019 habe der zuständige Beamte versichert, dass "die Revisionsakten betreffend die Jahre 2007 bis 2009 mit Ausnahme des Bücherrevisionsprotokolls vernichtet worden" seien. Im Verlauf des Verfahrens 5A_856/2019 / 5A_857/2019 habe der Steuerpflichtige dann aber erfahren, dass die Aussage unzutreffend gewesen sei. In der Stellungnahme der Veranlagungsbehörde vom 20. November 2019 sei nunmehr von "Nebenakten" die Rede gewesen, in welche der Steuerpflichtige jederzeit Einblick nehmen könne. Bei Sichtung dieser Nebenakten am 17. Dezember 2019 sei dem Steuerpflichtigen dann ein "ca. 50 cm hoher Aktenstoss" vorgelegt worden. Aufgrund der bislang "nicht offengelegten 'Nebenakten' in grossem Umfang und von erheblichem Gewicht" müsse davon ausgegangen werden, dass "die damaligen Ermessensveranlagungen nicht auf Kenntnis des vollständigen Aktenstandes ergingen". Von blossen "Handakten" zu sprechen, wie die Vorinstanz dies tue, sei unkritisch und euphemistisch. Konkret gehe es um "Nebenakten mit 415 Dokumenten", wie sich "unschwer bereits aus dem Protokoll vom 17. Dezember 2019 entnehmen lässt". Unstreitig seien diese Dokumente in das Nachsteuerverfahren nicht eingeflossen. "Gerade und ganz besonders bei einer Ermessenseinschätzung und erst recht im Nachsteuerverfahren" sei ein vollständiger Aktenstand aber "undispensierbar". Folglich sei die "unbelegte wie im Übrigen auch inkorrekte Behauptung, der vorenthaltene Aktenstoss beziehe sich nur auf einen Teilbereich des unterstellten selbständigen Erwerbs, d.h. den Liegenschaftshandel", "irrelevant". Genauso "unbeachtlich" sei die "wiederum nicht weiter belegte Behauptung, dass vereinzelt 'Nebenakten' Eingang ins ursprüngliche Verfahren gefunden haben sollen". Zusammenfassend sei die "klare, offensichtliche und schwere Verletzung der [...] verfassungsmässig garantierten Verfahrensrechte" ausgewiesen. Dies alleine vermöge schon die Nichtigkeit zu bewirken, umso mehr, wenn berücksichtigt werde, dass die Ermessensveranlagungen "auch inhaltlich auf falschen Annahmen beruhen, dies infolge offensichtlich tatsachenwidrig unterstelltem Kunsthandel".

E. 2.2.3

Dazu ist folgendes vorzuschicken: Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) und das daraus fliessende Akteneinsichtsrecht bezieht sich grundsätzlich auf sämtliche Akten eines Verfahrens, die für dieses erstellt oder beigezogen wurden, ohne dass ein besonderes Interesse geltend gemacht werden müsste und unabhängig davon, ob die fraglichen Akten aus Sicht der Behörde entscheidend sind (BGE 144 II 427 E. 3.1.1; 140 V 454 E. 4.1 ; 129 I 249 E. 3). Die Einsicht in die Akten, die für ein bestimmtes Verfahren erstellt oder beigezogen wurden, kann demnach nicht mit der Begründung

verweigert werden, die fraglichen Akten seien für den Verfahrensausgang belanglos. Es muss vielmehr der betroffenen Person überlassen sein, die Relevanz der Akten zu beurteilen (BGE 132 V 387 E. 3.2). Dem Akteneinsichtsrecht der rechtsunterworfenen Person steht die Aktenführungspflicht der Behörde gegenüber (BGE 142 I 86 E. 2.2; 138 V 218 E. 8.1.2).

E. 2.2.4

Nicht dem Akteneinsichtsrecht unterliegen aber namentlich rein interne Meinungsäusserungen der Veranlagungsbehörde oder der Gerichtsbehörden, die diese in Handakten oder anderen Dokumenten festhalten (BGE 125 II 473 E. 4a; Urteil 2C_516/2020 vom 2. Februar 2021 E. 6.1). Unter die nicht zwingend einsichtspflichtigen Aktenstücke fallen insbesondere Entwürfe, Anträge, Notizen, Skizzen, Zeitungsartikel, Mitberichte, Hilfsbelege usw. (Urteil 2C_520/2020 vom 18. November 2020 E. 2.2.3). Hinsichtlich solcher Schriftstücke besteht kein Akteneinsichtsrecht, es sei denn, das Gesetz ordne dies ausdrücklich an (BGE 125 II 473 E. 4a ; 122 I 153 E. 6a).

E. 2.2.5

Im Bereich der harmonisierten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden ist der verfassungsmässige Anspruch auf Akteneinsicht konkretisiert worden in Art. 114 DBG und Art. 41 StHG . Danach sind die steuerpflichtigen Personen berechtigt, in die von ihnen eingereichten oder von ihnen unterzeichneten Akten "Einsicht zu nehmen" (Art. 114 Abs. 1 DBG bzw. Art. 41 Abs. 1 StHG , je Satz 1). Die übrigen Akten stehen ihnen "zur Einsicht offen", sofern die Ermittlung des Sachverhaltes abgeschlossen ist und soweit nicht öffentliche oder private Interessen entgegenstehen (Art. 114 Abs. 2 DBG bzw. Art. 41 Abs. 1 Satz 2 StHG). Das direktsteuerliche Akteneinsichtsrecht geht inhaltlich über Art. 29 Abs. 2 BV nicht hinaus (Urteile 2C_181/2019 vom 11. März 2019 E. 2.2.2; 2C_980/2013 vom 21. Juli 2014 E. 4.1). Auf geheim gehaltene, an sich einsichtspflichtige Akten darf die Veranlagungsbehörde nur insoweit abstellen, als deren wesentlicher Inhalt unter Wahrung der Äusserungsmöglichkeit bekannt gegeben wird (BGE 144 II 427 E. 3.1.1; 115 Ia 293 E. 5).

E. 2.2.6

Der Steuerpflichtige hat im vorinstanzlichen Verfahren, wie die Vorinstanz ausführt, in spezifischer Weise vorgebracht, dass ihm insbesondere ein Artikel vom Juli 2008, der in der Zeitschrift "Bilanz" erschienen war, eine Aktennotiz der Veranlagungsbehörde vom 14. Dezember 2007, eine undatierte handschriftliche Notiz des Steuerrevisors und eine Stellungnahme vom 13. April 2012 des seinerzeitigen Rechtsvertreters nicht zur Einsicht vorgelegt worden seien (Sachverhalt, lit. C.c). Vor Bundesgericht sind die Beanstandungen eher vage und recht allgemein gehalten. Der Steuerpflichtige spricht nunmehr davon, dass ihm am 17. Dezember 2019 ein "ca. 50 cm hoher Aktenstoss" vorgelegt worden sei. Dabei handle es sich, präzisiert der Steuerpflichtige, um "'Nebenakten' in grossem Umfang und von erheblichem Gewicht" (vorne E. 2.2.2). Diesem "Aktenstoss" misst er insgesamt die Bedeutung von Sachumständen bei, die richtigerweise in die Veranlagung hätten einfließen müssen. Ihm ist entgegenzuhalten, dass der blosser Umfang keinerlei Rückschluss auf die Wichtigkeit dieser Schriftstücke zulässt. Ebenso belanglos bleibt, ob die Dokumente als "Nebenakten", "Handakten" oder anderswie bezeichnet werden. Entscheidend kann einzig sein, ob die Schriftstücke in qualitativer Hinsicht als eigentliche Bestandteile des einsichtspflichtigen Dossiers zu gelten haben (vorne E. 2.2.3) oder lediglich als Hilfsbelege,

die aufgrund der minderen Bedeutung und des rein intern-informativen Charakters nicht einsichtspflichtig sind (vorne E. 2.2.4). Zur Beantwortung dieser Frage bestehen keine allgemeingültigen Grundsätze. Die Abgrenzung ist im Einzelfall vorzunehmen, wozu die das individuell-konkrete Veranlagungsverfahren charakterisierenden Umstände heranzuziehen sind.

E. 2.2.7

Im vorliegenden Fall ist allgemein bekannt, dass der Steuerpflichtige allein vor Bundesgericht eine grosse Zahl von Verfahren steuer-, zoll- und betriebsrechtlicher Natur geführt hat. Den Überblick zu gewinnen bzw. zu behalten, stellt für alle Beteiligten eine gewisse Herausforderung dar. Dass die Veranlagungsbehörde, von welcher zudem mehrere Abteilungen beteiligt sind, tendenziell einen grossen Aktenstand zu führen und zu verarbeiten hat, um nichts zu übersehen, liegt auf der Hand. Vieles davon ist entscheidungsrelevant, manches aber auch nicht. Die vom Steuerpflichtigen im vorinstanzlichen Verfahren aufgezählten Schriftstücke wecken zumindest hohe Zweifel, ob sie mehr als rein verwaltungsinterne Akten darstellen. Ein Ausschnitt aus der "Bilanz", der dem Steuerpflichtigen ohnehin bekannt sein wird, dürfte die Entscheidung kaum massgeblich beeinflusst haben. Rechtserhebliche Informationen sind ihm insofern jedenfalls nicht vorenthalten worden. Nicht zwangsläufig klar ist dies hinsichtlich der Aktennotiz der Veranlagungsbehörde vom 14. Dezember 2007 sowie der undatierten handschriftlichen Notiz des Steuerrevisors. Dass und weshalb es sich um mehr als bloss interne Dokumente mit informatorischem Charakter (beispielsweise eine Gedankenstütze) handeln könnte, zeigt der Steuerpflichtige im bundesgerichtlichen Verfahren aber nicht auf. Seine Ausführungen beschränken sich darauf, die nicht vertiefend begründete Überzeugung auszudrücken, dass ihm und dem Veranlagungsbeamten davon Kenntnis hätte gegeben werden müssen. Was schliesslich die Stellungnahme vom 13. April 2012 des seinerzeitigen Rechtsvertreters angeht, so ist dieses Wissen dem Steuerpflichtigen unmittelbar zuzurechnen. Auch diese Eingabe ist weder unterschlagen noch dem Steuerpflichtigen vorenthalten worden.

E. 2.2.8

Auch wenn - entgegen der Vorinstanz - nicht zwingend davon ausgegangen wird, die Handakten hätten "zumindest teilweise bereits Eingang in die ursprünglichen Verfahrensakten gefunden" (Sachverhalt, lit. C.c), so bleibt doch letztlich unklar, inwiefern die nach pflichtgemässen Ermessen vorgenommene Veranlagung der Nachsteuer anders ausgefallen wäre, wenn der Steuerpflichtige - und die für die Veranlagung zuständige Abteilung - von allen Schriftstücken Kenntnis gehabt hätten. Ob auch der "ca. 50 cm hohe Aktenstoss" (vorne E. 2.2.2) Anlass zur Bekanntgabe bzw. zur Akteneinsicht hätte geben müssen, ist mit Blick auf die insgesamt gute Dokumentation des Sachverhalts (siehe Urteil 2C_799/2017 / 2C_800/2017 vom 18. September 2018) zumindest zu bezweifeln.

E. 2.2.9

Eine andere Frage ist, ob das verweigerte bzw. nicht vollumfänglich gewährte Akteneinsichtsrecht zur Nichtigkeit zu führen habe. Nichtigkeit ist nur unter einschränkenden Voraussetzungen anzunehmen, wobei namentlich gilt, dass die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet werden darf. Nichtigkeit herrscht nur, wenn der dem fehlerhaften Verwaltungsakt anhaftende Mangel besonders schwer ist, wenn er sich als offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar

erweist und die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird (vorne E. 2.2.1). Nichtig sollen nach Ansicht des Steuerpflichtigen die Nachsteuerverfügungen vom 27. Januar 2016 sein ("respektive die darauf beruhenden Rechtsmittelentscheide"; Sachverhalt, lit. E). Selbst wenn anzunehmen wäre, dass der Steuerpflichtige nicht vollständige Akteneinsicht erhalten und die Veranlagungsabteilung nicht um den gesamten Aktenstand gewusst hätte, kann vernünftigerweise von keinem besonders schweren Mangel gesprochen werden. Auch nach Auffassung des Bundesgerichts im Urteil 2C_799/2017 / 2C_800/2017 vom 18. September 2018 war der Sachverhalt hinreichend geklärt, um davon auszugehen, dass die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen an keinem schwerwiegenden Mangel leidet.

E. 2.2.10

Hinzu kommt, dass die Handakten, wie die Vorinstanz beweismässig festgestellt hat, im Zusammenhang mit den Liegenschaften stehen (und damit nicht auf die selbständige Erwerbstätigkeit als Kunst- und Antiquitätenhändler; Sachverhalt, lit. C.c). Dieser für das Bundesgericht verbindlichen sachverhaltlichen Feststellung (vorne E. 1.4) begegnet der Steuerpflichtige einzig mit der Bemerkung, dass es sich um eine "unbelegte wie im Übrigen auch inkorrekte Behauptung", die "irrelevant" sei (vorne E. 2.2.2). Der appellatorische Einwand ist nicht zu hören: Mit Blick auf die ihn treffende qualifizierte Rüge- und Begründungsobliegenheit hätte der Steuerpflichtige aufzuzeigen gehabt, dass und inwiefern die Vorinstanz mit ihrer Beweiswürdigung verfassungsmässige Individualrechte des Steuerpflichtigen verletzt haben soll (Art. 106 Abs. 2 BGG ; vorne E. 1.3). Da er dies unterlässt, hat es bei der vorinstanzlichen Beweiswürdigung zu bleiben (Art. 105 Abs. 1 BGG ; vorne E. 1.4). Für eine irgendwie begründete Nichtigkeit bleibt kein Raum.

E. 2.3

Im Sinne eines Eventualantrags bringt der Steuerpflichtige vor, dass die Vorinstanz (eventualiter die Veranlagungsbehörde) zu verpflichten sei, auf die (vereinigten) Revisionsgesuche vom 5. März 2020 und 1. September 2020 einzutreten und materiell zu behandeln. Er begründet dies damit, dass für die Revision eines bundesgerichtlichen Urteils im Falle einer Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen nicht das Bundesgericht, sondern die unteren Instanzen zuständig seien. Dieser Sichtweise ist nicht zu folgen: Wie aus Art. 121 Ingress BGG hervorgeht, ist die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts beim Bundesgericht zu beantragen (iudex a quo; Urteile 2C_803/2020 / 2C_804/2020 / 2C_805/2020 vom 7. Dezember 2020 E. 2.3; 2F_18/2019 vom 23. Juli 2019 E. 3.1). Die Beschwerde ist damit unbegründet und abzuweisen.

E. 2.4.1

Für diesen Fall ersucht der Steuerpflichtige um Revision des Urteils 2C_799/2017 / 2C_800/2017 vom 18. September 2018 (Art.121 ff. BGG). Dazu ist Folgendes vorzuschicken: Entscheide des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Eine Beschwerde gegen ein bundesgerichtliches Urteil sieht das Gesetz nicht vor. Liegt kein Revisionsgrund vor, hat es bei der Rechtskraft des revisionsbetroffenen Urteils zu bleiben (Urteile 2C_414/2021 vom 3. September 2021 E. 2.2.1; 2F_7/2021 vom 5. August 2021 E. 1.1).

E. 2.4.2

Der Steuerpflichtige stützt sein Revisionsgesuch zunächst auf Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG und begründet dies damit, dass eine "qualifizierte Gehörsverletzung" vorliege. Diese ergebe

sich aus dem Umstand, dass ihm die Einsicht in rechtserhebliche Akten vorenthalten worden sei. Dazu ist folgendes zu sagen: Gemäss Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG kann in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die Revision eines (bundesgerichtlichen) Entscheids auch verlangt werden, wenn die um Revision ersuchende Person nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt und/oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im revisionsbetroffenen Verfahren - trotz sorgfältiger Verfahrensführung - nicht hatte beibringen können, aber unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind (Urteil 2C_414/2021 vom 3. September 2021 E. 2.2.2).

E. 2.4.3

Wie dargelegt, ist es dem Steuerpflichtigen nicht gelungen, die rechtliche Erheblichkeit der ihm ursprünglich vorenthaltenen Dokumente ("ca. 50 cm hoher Aktenstoss" usw.) nachzuweisen (vorne E. 2.2). Dementsprechend vermag er auch nicht aufzuzeigen, dass und inwiefern die Schriftstücke in die Veranlagungsverfügungen eingeflossen seien, ohne dass ihm dies damals bewusst gewesen sei. "Erhebliche Tatsachen" und/oder "entscheidende Beweismittel" im Sinne von Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG, aufgrund deren das Urteil 2C_799/2017 / 2C_800/2017 vom 18. September 2018 (Sachverhalt lit. B.b) zu revidieren wäre, liegen insoweit nicht vor.

E. 2.4.4

Im weiteren stützt der Steuerpflichtige sich auf das Urteil 2C_219/2019 vom 27. April 2020 (Sachverhalt, lit. D.b), dem er die Eigenschaft als neue Tatsache im Sinne von Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG beizumessen scheint. Er hält dafür, dass das Bundesgericht in diesem Entscheid von einer rein privaten Sammlertätigkeit ausgegangen sei. Diese Interpretation des damaligen Urteils beruht auf einem fehlerhaften Rechtsverständnis seitens des Steuerpflichtigen. Weder hat das Bundesgericht festgestellt, dass der Steuerpflichtige unternehmerisch (im Sinne von Art. 10 ff. MWSTG 2009) tätig geworden sei, noch wäre dies überhaupt nötig gewesen. Gemäss Art. 51 Abs. 1 MWSTG 2009 ist für die Zwecke der Einfuhrsteuer subjektiv steuerpflichtig, wer nach Art. 70 Abs. 2 und 3 ZG Zollschuldner oder Zollschuldnerin ist. Das Bundesgericht hielt im damaligen Urteil zusammenfassend (nur) fest, dass die streitbetroffenen Kunstwerke zu Unrecht im Verlagerungsverfahren auf die Galerie D. _____ AG angemeldet worden seien. Dieser Verstoss sei dem Steuerpflichtigen zuzurechnen, zumal dieser die jeweiligen Einfuhren tatsächlich veranlasst habe. Entsprechend habe die Vorinstanz den Steuerpflichtigen bundesrechtskonform als zur Zahlung der Einfuhrsteuer (Art. 51 Abs. 1 MWSTG) verpflichteten Zollschuldner im Sinne von Art. 70 Abs. 2 lit. a ZG qualifiziert und deshalb auch als Nachleistungspflichtigen in Anspruch genommen (Art. 12 Abs. 2 VStrR). Das Bundesgericht hat damit nicht festgestellt, es handle sich um eine rein private Sammlertätigkeit. Entsprechend kann auch keine erhebliche Tatsache im Sinne von Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG vorliegen.

E. 2.4.5

Ergänzend dazu macht der Steuerpflichtige geltend, dass auch aussergesetzliche Revisionsgründe bestünden. Ein solcher Grund soll namentlich darin bestehen, dass es möglich sein müsse, revisionsweise die "stossende, unbillige und unrechte" Veranlagungsverfügung aufzuheben. Entgegen dieser Ansicht unterliegen die gesetzlichen Revisionsgründe aber einem Numerus clausus (unter vielen aus der ständigen Rechtsprechung: Urteile 2C_414/2021 vom 3. September 2021 E. 2.2.1; 2C_60/2020 vom

27. April 2021 E. 6.3; insbesondere zu den abgaberechtlichen Revisionsgründen: BGE 142 II 433 E. 3.1). Das besonders streng ausgebildete abgaberechtliche Legalitätsprinzip (Art. 127 Abs. 1 BV ; BGE 144 II 454 E. 3.4; 143 II 87 E. 4.5; 142 II 182 E. 2.2.1) lässt weder aussergesetzliche noch übergesetzliche Revisionsgründe zu (Urteil 2C_706/2017 vom 5. Oktober 2017 E. 3.1). Weitere Aufhebungs- oder Abänderungsgründe als die im Gesetz genannten sind folglich ausgeschlossen und können weder von der steuerpflichtigen Person noch von der öffentlichen Hand angerufen werden (Urteile 2C_164/2020 vom 6. Oktober 2020 E. 2.3.3; 2C_652/2018 vom 14. Mai 2020 E. 3.2.1 mit zahlreichen Hinweisen).

E. 2.4.6

Weitere Ausführungen erübrigen sich. Das Revisionsgesuch ist unbegründet und abzuweisen.

E. 3.1

Mit dem Endentscheid im bundesgerichtlichen Verfahren wird das Gesuch der Veranlagungsbehörde um Sistierung des Beschwerdeverfahrens gegenstandslos (vorne E. 1.5.3).

E. 3.2

Nach dem Unterliegerprinzip sind die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens der unterliegenden Partei aufzuerlegen (Art. 65 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG). Dem Kanton Zürich, der in seinem amtlichen Wirkungskreis obsiegt, ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.